

Merkblatt zu Marktprivilegien

Auf Grund der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung durch das Landratsamt gelten für Aussteller und Anbieter der festgesetzten Veranstaltung die sogenannten Marktprivilegien.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- ❖ Titel II der Gewerbeordnung findet keine Anwendung, d. h. dass die Teilnehmer an der Marktveranstaltung keiner Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung bedürfen

- ❖ Beim Vertrieb von Waren unterliegen die Aussteller oder Anbieter nicht den Vorschriften über das Reisegewerbe nach Titel III der Gewerbeordnung. Dies bedeutet, dass eine Reisegewerbekarte nicht notwendig ist. Die im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten (§ 56 Gewerbeordnung) sind hier erlaubt.

- ❖ An Stelle der allgemeinen Ladenschlusszeiten treten die im Festsetzungsbescheid genannten Öffnungszeiten.

- ❖ Es gelten die gesetzlich festgelegten Privilegien des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitszeitgesetz.
Diese Privilegien erstrecken sich nicht nur auf die Verkaufstätigkeit, sondern auch auf die notwendigerweise mit dem Auf- und Abbau der Stände verbundenen Tätigkeiten.

- ❖ Nach § 68 a Gewerbeordnung sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes auf das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle auf Märkten nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung durch Gemeinde) nicht erforderlich ist.

Auf Messen und Ausstellungen gilt dies nur für entgeltliche oder unentgeltliche Kostproben der angebotenen oder ausgestellten Waren.

Die Festsetzung privilegiert nicht gegenüber dem Feiertagsgesetz (z. B. „stille Tage“ wie Karfreitag, hl. Abend ab 14.00 Uhr, usw).